Zweckverband Verkehrsverbund Ostsachsen
Der Verbandsvorsitzende

Vorlage ZVVO-26/02/5_VV

für die 2. Sitzung der Verbandsversammlung des ZVVO am 18.06.2026

– öffentlich –

TOP 5 Haushaltsdisposition/Haushaltsbeschlüsse

Vorberatung mit: ∅

Anlagen: Anlage 1 – Kurzfassung Haushaltsdisposition 2026

Beschlussantrag

1. Der Wegfall des Vorsteuerabzugs der VON GmbH ab dem 01.01.2026 wird zur Kenntnis genommen. Der Aufstockung des Gesamtbudgets der VON GmbH für das Jahr 2026 um maximal 850 TEUR für nicht abzugsfähigen Vorsteuer sowie einen Gewinnzuschlag wird zugestimmt.

2. Die Verbandsversammlung beschließt, zur Sicherstellung der Angebotsqualität im Ostsachsennetz (OSN) temporär bis Dezember 2026 zusätzliche Fahrzeugkapazitäten durch ein weiteres EVU einzusetzen, sofern der Zuschussbedarf 1,0 Mio. EUR nicht überschreitet.

3. Die Verbandsversammlung nimmt die Information zum Sachstand des Haushaltsjahres 2026 zur Kenntnis.

Begründung

zur Vorlage ZVVO-26/02/5_VV

zu 1.

Entfall des Vorsteuerabzug

Im Rahmen der durch das Finanzamt Bautzen durchgeführten Außenprüfung für die Jahre 2021 – 2023 wurde festgestellt, dass die VON GmbH ab dem 01.01.2026 nicht mehr zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Grundlage hierfür sind mehrere BFH-Urteile sowie das darauf basierende BMF-Schreiben vom 02.01.2012, wonach ein Vorsteuerabzug nur zulässig ist, wenn Eingangsleistungen unmittelbar steuerpflichtigen Ausgangsumsätzen dienen oder Preisbestandteil entgeltlicher Leistungen sind.

Die VON GmbH erbringt nahezu ausschließlich nichtwirtschaftliche Tätigkeiten für den ZVVO. Steuerpflichtige Ausgangsumsätze liegen nicht vor. Damit entfällt der Vorsteuerabzug vollständig.

Die Betriebsprüfung hat bestätigt, dass die VON GmbH ab 01.01.2026 sämtliche auf Fremdleistungen entfallende Umsatzsteuer als Kosten zu tragen hat.

Finanzielle Auswirkungen

Bei vollständiger Inanspruchnahme der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Aufwendungen ergibt sich folgende künftig nicht abzugsfähige Vorsteuer:

1. Geschäftsbetrieb

Allgemeiner Geschäftsbetrieb:	ca. 484 TEUR
Investitionen allgemeiner Bereich:	ca. 20 TEUR

2. Investitionen

Projektbezogene Geschäftsaufwendungen:	ca. 194 TEUR
Investitionen Projekte (DFI, RBL):	ca. 124 TEUR

Gesamtsumme nicht abzugsfähige Vorsteuer: ca. 822 TEUR jährlich

Die VVO GmbH ist bereits seit dem Jahr 2017 aus gleichem Grund nicht mehr vorsteuerabzugsberechtigt.

<u>Gewinnaufschlag Geschäftsbesorgungsvertrag</u>

Während der Betriebsprüfung wurde weiterhin festgestellt, dass in dem ab 01.01.2026 geltenden Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen dem ZVVO und der VON GmbH ein angemessener Gewinnaufschlag der VON GmbH zu berücksichtigen ist. Die bislang im Interesse des Gesellschafters praktizierte Vereinbarung einer reinen Kostenerstattung ohne Gewinnaufschlag ist steuerlich nicht mehr zulässig. Beide Gesellschaften sind eigenständige körperschaftsteuerpflichtige Rechtsträger, für deren Einkommensermittlung die allgemeinen steuerlichen Vorschriften gelten.

Der Maßstab des ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters ist stets auf die einzelne Gesellschaft zu beziehen, nicht auf den Organkreis als Ganzes. Der Geschäftsführer hat ausschließlich die Vermögensinteressen der von ihm geleiteten Gesellschaft wahrzunehmen. Er darf daher keinen Vermögensnachteil – etwa in Form eines Gewinnverzichts – hinnehmen, nur weil dies für den Gesellschafter vorteilhaft wäre.

Im Verhältnis des ZVVO zur VVO GmbH wird der Gewinnaufschlag bereits seit 2013 steuerlich berücksichtigt. Die VVO GmbH und das Finanzamt Dresden-Nord verglichen sich im Jahr 2022 vor dem Sächsischen Finanzgericht auf einen Gewinnzuschlag in Höhe von 0,5 % der Umsatzerlöse aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag.

Zu 2

Die Fahrgastzahlen im Ostsachsennetz (OSN) sind in den vergangenen Jahren stark gestiegen. Besonders auf dem Abschnitt Bischofswerda – Dresden kommt es regelmäßig zu Überfüllungen. Die Aufgabenträger ZVON und VVO mussten daher zusätzliche Traktionsverstärkungen bei der DLB (Die Länderbahn) bestellen, um das Platzangebot zu erhöhen. Dadurch werden inzwischen rund 20 % mehr Fahrzeugkilometer als ursprünglich in der Ausschreibung vorgesehen gefahren. Eine Fahrzeugreserve steht montags bis freitags in der Hauptverkehrszeit faktisch nicht mehr zur Verfügung.

Im Jahr 2026 verschärft sich die Situation weiter, da planmäßig stets zwei Triebwagen gleichzeitig zur Hauptuntersuchung sind und somit wochenlang ausfallen. Die ohnehin knappe Fahrzeugreserve wird dadurch zusätzlich geschwächt. Fällt aktuell ein Triebwagen kurzfristig wegen einer Störung aus, führt dies nahezu zwangsläufig zu reduziertem Platzangebot, Überfüllungen und Zurückbleibern. Die Zahl der Fahrgastbeschwerden ist entsprechend stark gestiegen. Neben dem Fahrgastverband „PRO BAHN" hat auch die regionale Presse die Qualitätsprobleme wiederholt kritisiert.

Bis zum Abschluss der laufenden Hauptuntersuchungen Ende Dezember 2026 muss daher eine Zwischenlösung gefunden werden, um die gewohnte Angebotsqualität wiederherzustellen. Die fünf zusätzlichen Triebwagen stehen erst ab Dezember 2027 zur Verfügung (vgl. Beschluss der 82. Verbandsversammlung des ZVOE vom 17.12.2024, TOP 12). Kurzfristig sind deutschlandweit keine baugleichen Fahrzeuge verfügbar.

Eine realistische kurzfristige Lösung besteht in der teilweisen Beauftragung eines anderen Eisenbahnverkehrsunternehmens durch die DLB. Dieses könnte einzelne Leistungen auf der Linie Dresden – Görlitz mit eigenen geeigneten Fahrzeugen und eigenem Personal übernehmen. Die erste Preisindikation weist für das Jahr 2026 auf einen zusätzlichen Zuschussbedarf von rund 1,3 Mio. EUR hin.

Mit der DLB ist zu verhandeln, welchen Anteil dieser Kosten sie selbst trägt und welcher Mehraufwand beim ZVVO verbleibt. Auch das indikative Angebot des Fremdanbieters ist noch final zu verhandeln.

Zu 3.

Die Einführung des neuen Trassenpreissystems der DB Netz AG ab 2018 erfolgte aufgrund neuer EU-Vorgaben sowie der darauf basierenden Regelungen des Eisenbahnregulierungsgesetzes (ERegG). Dieses Gesetz definiert unter anderem die Entgeltbildung für Stations- und Trassenpreise im SPNV, welche die Koppelung der Entgeltdynamisierung an die Dynamisierung der Regionalisierungsmittel vorsieht (sogenannte Trassenpreisbremse).

Die DB InfraGO AG ließ die Wirksamkeit der sogenannten Trassenpreisbremse gerichtlich überprüfen. Der Europäische Gerichtshof entschied am 19. März 2026, dass die Regelung zur Trassenpreisbremse im SPNV in § 37 Abs. 2 ERegG europarechtswidrig ist. In der Folge eröffnete die Bundesnetzagentur Verfahren zur Neubescheidung der Trassenpreise für die Jahre 2025 und 2026.

Am 23. April 2026 wurden daraufhin durch die DB InfraGO AG bei der Bundesnetzagentur neue Trassenentgelte zur Genehmigung beantragt.

Entgelt in EUR	2025	2026
SPNV (alte Genehmigung)	6,09	6,28
SPNV (neuer Antrag)	6,71	6,85
Veränderung in Prozent	+10,2 %	+9,1 %

Damit ergibt sich für den Haushalt des ZVVO ein Risiko einer Nachzahlung für das Jahr 2025 in Höhe von 9,68 Mio. EUR und das Risiko eines Mehraufwandes für das Jahr 2026 in Höhe von 8,89 Mio. EUR gegenüber der beschlossenen Haushaltsplanung 2026.

Da eine Trassenpreissteigerung in diesem Umfang von den SPNV-Aufgabenträgern weder finanziell aufgefangen noch durch kurzfristige Haushaltsanpassungen kompensiert werden kann, übersteigt die erwartete Mehrbelastung eindeutig die Leistungsfähigkeit der regionalen Budgets. Eine Weitergabe der Kosten an die Verkehrsunternehmen oder die Fahrgäste ist aufgrund bestehender vertraglicher Bindungen und der politischen Zielsetzung stabiler Fahrpreise ebenfalls nicht realisierbar.

Vor diesem Hintergrund ist eine bundespolitische Lösung zwingend erforderlich, um die Funktionsfähigkeit des Schienenpersonennahverkehrs sicherzustellen. Ohne eine entsprechende Kompensation durch den Bund drohen erhebliche Eingriffe in Verkehrsleistungen, Qualitätsstandards und langfristige Investitionsplanungen.

Haushaltsdisposition ZVVO 2026

In Anlage 1 werden die Erträge und Aufwendungen der gültigen Haushaltsplanungen von ZVON und ZVOE sowie deren Summation zum ZVVO tabellarisch dargestellt. Zusätzlich wird die voraussichtliche Inanspruchnahme der jeweiligen Haushaltsansätze zum 31.12.2026 aufgezeigt. Dadurch werden mögliche Abweichungen zur Planung transparent und die Auswirkungen auf das Gesamtbudget nachvollziehbar.